

Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 09.02.2012 beschließt der Rat die 9. Änderung des Bebauungsplanes Buschhoven Bu 4 „Wolfsgasse“ durchzuführen. Ein Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes, in dem der Änderungsbereich schwarz umrandet kenntlich gemacht ist, ist beigegefügt. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zum Ziel, den Innenbereich des Bebauungsplanes, festgesetzt als nicht überbaubare Grundstücksfläche, für eine Wohnhausbebauung zu erschließen.

Da die Planänderung eine Maßnahme der Innenentwicklung darstellt und im Geltungsbereich eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist, sind die Voraussetzungen des § 13 a BauGB erfüllt und es wird gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird ebenfalls von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch, dem Umweltbericht nach § 2 a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.